



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. Mai 2019

Mein Aktenzeichen
4110E18-4-176
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Alexander Fassel
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4801
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 9. Mai 2019
TOP 9 „Entscheidung des Landgerichts Bad Kreuznach: Unrechtmäßige Durch-
suchungen bei Kirchengemeinden“**

**Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/4730 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung bin ich gebeten worden, dem Ausschuss meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks:

„Ich hatte zuletzt in der Sitzung des Rechtsausschusses am 21. März 2019 zu den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach gegen Pfarrerinnen und Pfarrer wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz berichtet. Ich habe dargelegt, dass die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach am 31. Januar 2019 Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Bad Kreuznach für die Wohnungen von fünf Pfarrerinnen und Pfarrern vollzogen hat. Im Rahmen dieser

1/5

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bahnhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Durchsuchung konnten Dateien, E-Mails und schriftliche Unterlagen sichergestellt werden. Zum damaligen Zeitpunkt hatte das Landgericht Bad Kreuznach noch nicht über die von den Beschuldigten eingelegten Beschwerden gegen die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts entschieden.

Diese Entscheidungen liegen zwischenzeitlich vor:

Die zweite große Strafkammer des Landgerichts Bad Kreuznach hat die Durchsuchungsanordnungen mit Beschlüssen vom 5. April 2019 aufgehoben. Nach Auffassung des Landgerichts Bad Kreuznach bestand zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Durchsuchungsbeschlüsse kein Anfangsverdacht der Beihilfe zu einem Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt:

Es sei zwar grundsätzlich eine rechtswidrige Haupttat eines anderen im Sinne des § 95 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz gegeben. Weder der bloße Eintritt in ein Kirchenasyl noch die bloße Untätigkeit einer Ausländerbehörde ließen die Strafbarkeit des Asylsuchenden entfallen. Kirchenasyl sei auch kein von der Rechtsordnung anerkanntes Rechtsinstitut. Es fehle jedoch an einer strafbaren Beihilfehandlung der Beschuldigten. Die vorgeworfene Tathandlung - die weitere Beherbergung in den Kirchenräumen und die Gewährleistung des Unterhalts - habe sich zwar tatfördernd ausgewirkt. Im Ergebnis stelle diese Beihilfehandlung aber eine neutrale Handlung dar, die keine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen habe.

Zur Begründung verweist die Strafkammer auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den für „berufstypisch neutrale Handlungen“ geltenden Grundsätzen. Diese besagen Folgendes: Ziele das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen und wisse der Hilfeleistende dies, so sei sein Tatbeitrag in jedem Fall als strafbare Beihilfehandlung zu werten. Wisse der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet werde, halte er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur



Begehung einer Straftat genutzt werde, so sei sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen; es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten sei derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein lasse“.

Das Landgericht ist der Auffassung, dass gemessen an diesen Grundsätzen das bloße Betreuen, Beherbergen, Verpflegen, Bekleiden eines ausreisepflichtigen Ausländers aus humanitären Gründen für sich genommen keine Beihilfehandlung darstellen könne. Andernfalls würde auch die schlichte Gewährung von Unterkunft, die ärztliche Versorgung eines verletzten Ausländers oder sogar der bloße Verkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs eine Beihilfehandlung im Sinne von § 95 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz und § 27 Strafgesetzbuch darstellen. Eine solch enge Auslegung würde zu einer ausufernden Strafbarkeit führen und sei nicht Sinn und Zweck der Vorschrift des § 95 Aufenthaltsgesetz. Eine „Solidarisierung“ mit dem Haupttäter sei im konkret vorliegenden Fall angesichts des Umstands, dass der Aufenthalt der zuständigen Ausländerbehörde stets angezeigt worden sei, abzulehnen.

Die Strafkammer des Landgerichts führt weiter aus:

Soweit der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2009 die Beherbergung und die Sicherung des Lebensunterhalts eines „untergetauchten“ Ausländers als mögliche Beihilfehandlung gewertet habe, sei die Übertragung dieser Grundsätze auf die Fälle des „offenen Kirchenasyls“ nicht ohne weiteres möglich. Im Falle der Unterstützung des untergetauchten Ausländers werde diesem gerade die Schwere des Lebens im Verborgenen maßgeblich gemildert und sein illegaler Aufenthalt vertieft.

Erfolge die Hilfeleistung dagegen „offen“, das heißt mit Wissen der zuständigen Ausländerbehörde über den tatsächlichen Aufenthalt des Ausländers, sei der Grund für die Fortdauer des Aufenthalts des Ausländers nicht mehr die Gewährung von Obdach, Kost, Kleidung und medizinischer Versorgung. All dies müsse



dem Ausländer bis zum Vollzug der Abschiebung in Achtung seiner Menschenwürde ohnehin gewährt werden. Tatsächlich bleibe der Aufenthalt bestehen, weil der Staat auf die ihm mögliche Vollstreckung der Ausreisepflicht durch Abschiebung verzichte.

Strafbare Beihilfe könne im Fall von grundsätzlich neutralen Handlungen mithin nur vorliegen, wenn der Ausländer versteckt oder gewaltsam gegenüber dem Behördenzugriff verteidigt werde oder die Behörden irregeführt würden und hierdurch die Durchführung der Abschiebung nicht mehr möglich sei. Davon könne hier keine Rede sein, nachdem der Aufenthalt der Ausländer mehrfach der zuständigen Ausländerbehörde angezeigt worden sei.

Den Beschuldigten sei zwar sehr wohl bewusst gewesen, dass in gängiger Behördenpraxis gewährtes Kirchenasyl nicht durch unmittelbaren Zwang beendet werde und dies die maßgebliche Motivation für ihr Handeln gewesen sei. Vorliegend hätten die Beschuldigten die Beherbergung der ausreisepflichtigen Ausländer jedoch zu jedem Zeitpunkt gegenüber den Behörden offen und transparent durchgeführt. Allein die bloße - rechtlich nicht begründbare - Hoffnung, der Staat werde von einer Vollstreckung absehen, wenn der Ausländer sich in kirchlichen Räumlichkeiten befindet, mache ein rechtlich neutrales Handeln noch nicht strafbar.

Soweit die Begründung der Strafkammer für die Aufhebung der Durchsuchungsbeschlüsse.

Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit und die Tatsache, dass es sich weiterhin um ein anhängiges Ermittlungsverfahren handelt, steht es mir nicht zu, die Entscheidung des Landgerichts zu bewerten oder zu kommentieren. Es ist Ausfluss und Kennzeichen unseres Rechtsstaates, dass Gerichte zuweilen in rechtlichen Fragen - wie hier das Amts- und Landgericht - zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, wenn abstrakt formulierte Rechtssätze auf konkrete Einzelfälle Anwendung finden.



Zum aktuellen Sachstand der Ermittlungsverfahren kann ich mitteilen, dass die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach derzeit das weitere Vorgehen prüft. Eine Entscheidung über den Fortgang der Ermittlungsverfahren hat sie noch nicht getroffen.

Da ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Landgerichts Bad Kreuznach nicht eröffnet ist, und damit die im Rahmen der Durchsuchung gewonnenen Beweismittel keine Berücksichtigung mehr finden dürfen, hat die Staatsanwaltschaft die vorläufig sichergestellten Dateien und E-Mails unwiderruflich gelöscht. Auch die im Rahmen der Durchsuchung übergebenen schriftlichen Unterlagen wurden zwischenzeitlich wieder an die Beschuldigten herausgegeben.“

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Martin

Anlagen

1 Überstück